

S. 524 **Aktivrentengesetz**

Michael Seifert*

Die sog. Aktivrente ist keine Rente und damit auch keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Vielmehr bleibt bei Mitarbeitern, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze arbeiten, der Arbeitslohn aus der aktiven Tätigkeit im Rentenalter nach Maßgabe von § 3 Nr. 21 EStG steuerfrei. Rund um diesen neuen Steuervorteil ergibt sich eine Vielzahl von Praxisfragen, die nunmehr durch ein am 6.2.2026 auf der Internetseite des BMF veröffentlichten FAQ aus Verwaltungssicht beantwortet wurden.

Ausführlicher Beitrag
s. Seite 538

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

Gesetzgebung

Das Aktivrentengesetz kommt ab 2026 zur Anwendung. Nach Maßgabe von § 3 Nr. 21 EStG bleibt der Arbeitslohn eines Aktivrentners seither steuerfrei. Die Steuerfreiheit löst jedoch keine Beitragsfreiheit aus, so dass die sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Aktivrentners durch das Aktivrentengesetz keine Änderung erfahren hat.

Keine Sozialversicherungs-
freiheit

Begünstigte Einnahmen

Begünstigt sind die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Einnahmen aus anderen Einkunftsquellen werden nicht steuerfrei gestellt.

Nichtselbständige Ar-
beit

Wann beginnt die Steuerfreiheit?

Begünstigt nach § 3 Nr. 21 EStG sind nur Tätigkeiten im Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Über den Rentenbeginnrechner der DRV ist dieser Zeitpunkt leicht zu ermitteln. Ob tatsächlich Altersrente bezogen wird, ist unerheblich.

Monat nach Erreichen
der Regelaltersgrenze

Höhe der steuerfreien Einnahmen

Der Jahressteuerfreibetrag beträgt insgesamt bis zu 24.000 € im Jahr (§ 3 Nr. 21 Satz 1 EStG). Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des § 3 Nr. 21 Satz 1 EStG nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel (§ 3 Nr. 21 Satz 3 EStG). Die Zeitanteiligkeit ist auch im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen (§ 3 Nr. 21 Satz 6 EStG). Ein in einem Monat unberücksichtigter Freibetrag soll nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht auf einen Folgemonat übertragbar sein. Diese Auffassung bedarf der gerichtlichen Prüfung, weil sie mit dem Gesetzeswortlaut nicht im Einklang steht.

2.000 €/Monat

* Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert ist Inhaber einer kooperierenden Steuerberatungskanzlei in Troisdorf.

Arbeitgeberleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 21 EStG ist auch, dass Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung bzw. gleichgestellte Beiträge zu entrichten sind. Die steuerfreie Aktivrente kommt insbesondere nicht zur Anwendung bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern (Mini-Job), sozialversicherungsrechtlicher kurzfristiger Beschäftigung, beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern, die sozialversicherungsrechtlich in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung

Besonderheiten im Lohnsteuerabzugsverfahren

Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist der monatliche Freibetrag in Höhe von 2.000 € bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 21 EStG anzuwenden. Insbesondere die Lohnabrechnungsprogramme der DATEV konnten im Januar 2026 die neue Steuerfreiheit nicht programmgesteuert berücksichtigen. Eine rückwirkende Korrektur z. B. mit den Abrechnungen Februar 2026 lässt die Finanzverwaltung zu.

Rückwirkende Korrektur für Januar 2026

Fundstelle(n):

NWB 2026 Seite 524

NWB YAAAK-10457